

BEI ZWILLINGEN ZWEIMAL ELTERNGELD

ANSPRÜCHE MÜSSEN RECHTZEITIG GELTEND GEMACHT WERDEN

Elterngeld kann während der ersten 14 Lebensmonate eines Kindes bezogen werden: pro Elternteil höchstens für 12 Monate, hinzu kommen zwei Partnermonate.

Berechnungsgrundlage: fiktives Nettoeinkommen

Für nach dem 31. Dezember 2012 geborene Kinder wird das Elterngeld auf der Grundlage eines fiktiven Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes berechnet. Dazu wird das Bruttoeinkommen um pauschalierte Abzüge für Steuern und Sozialabgaben gekürzt. Der Sozialabgabenabzug entfällt, soweit keine Sozialversicherungspflicht besteht.

- durchschnittlicher monatlicher Bruttoarbeitslohn
 - ./ Lohnsteuer (abhängig von der Steuerklasse)
 - ./ Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent)
 - ./ ggf. Kirchensteuer (einheitlich 8 Prozent)
 - ./ Sozialversicherungsbeiträge (pauschal 21 Prozent)
- = fiktives Nettoeinkommen

Von dem errechneten Nettoeinkommen werden 65 Prozent als Elterngeld gezahlt, maximal 1.800 EUR pro Monat. Wenn das Nettoeinkommen der Eltern vor der Geburt des Kindes unter 1.200 EUR lag, steigt der Prozentsatz schrittweise auf 100 Prozent. Mindestens werden 300 EUR pro Monat gezahlt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um je 300 EUR monatlich. Zusätzliche Einkünfte sowie das nachgeburtliche Mutterschaftsgeld werden allerdings auf das Elterngeld angerechnet und mindern dieses.

Mehr Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Eltern von Zwillingen oder Drillingen können sich auf mehr Elterngeld freuen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um einen Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 EUR monatlich. Elterngeld und Mehrlingszuschlag gab es bislang nur für ein Kind. Zwillingse Eltern empfanden das als ungerecht und forderten auch für ihr zweites Kind Elterngeld und Mehrlingszuschlag ein. Deshalb klagten sie beim Bundessozialgericht, das ihnen recht gab. Es entschied: Bei Zwillingen- bzw. Mehrlingsgeburten besteht für jedes neugeborene Kind ein Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld sowie auf den Mehrlingszuschlag. Damit können viele Eltern zusätzliche Elterngeldbeträge bean-

tragen und das sogar noch rückwirkend.

Alte Regelung

	Elterngeld (Höchstbetrag)	Mehrlingszuschlag	Summe
Kind 1	1.800 EUR	300 EUR	2.100 EUR
Kind 2	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Gesamtsumme			2.100 EUR

Neue Regelung

	Elterngeld (Höchstbetrag)	Mehrlingszuschlag	Summe
Kind 1	1.800 EUR	300 EUR	2.100 EUR
Kind 2	300 EUR*	300 EUR	600 EUR
Gesamtsumme			2.700 EUR

* Anspruch 1.800 EUR Elterngeld. Auf diese Summe wird das Elterngeld des ersten Kindes angerechnet. Mindestens wird jedoch der Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR gezahlt.

Hinweis:

Anträge auf zusätzliche Elterngeldbeträge für Zeiten ab dem 1. Januar 2010 verjähren zum 31. Dezember 2014. Verschenken Sie kein Elterngeld! Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern und ermitteln für Sie die Höhe Ihres Anspruchs.



StBin Simone Dieckow
 Fachberater für Heilberufe
 (IFU/ISM gGmbH)
 ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung
 Albrechtstraße 101
 06844 Dessau-Roßlau

ETL | ADVITAX
 Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU / ISM gGmbH)
spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 10-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungsberatung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV
- Praxischeck / Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung Dessau-Roßlau
 Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
 Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau
 Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88
 advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

Mitglied in der European Tax & Law